

HDI erweitert die Arzthaftpflichtdeckung auf unterstützende Tätigkeiten bei Corona

Klarstellung/Erweiterung des Deckungsschutzes - Unterstützende Maßnahmen mitversichert - Regelungen gelten ab sofort für alle bei HDI berufshaftpflichtversicherten Ärztinnen und Ärzte

Wegen der rasch voranschreitenden Ausbreitung des Corona Virus (SARS-CoV-2) haben viele Ärztinnen und Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, unterstützend tätig zu werden, z. B. als Vertreter in Arztpraxen oder bei der Beratung von Patienten. Die HDI Versicherung unterstützt dieses Engagement und weitet ihre Leistungen für bei ihr berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte entsprechend aus.

Setzt ein niedergelassener Arzt, der mit seinem medizinischen Personal unter Quarantäne gestellt wurde, in seiner Praxis einen Vertreter oder anderweitiges medizinisches Personal ein, besteht für diese Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung des niedergelassenen Arztes bei der HDI Versicherung AG. Sollte dieser Versicherungsschutz des Praxisvertreters aus der Versicherung des Praxisinhabers nicht ausreichen, besteht Versicherungsschutz über jedweden Arzthaftpflichtvertrag des Vertreters bei der HDI Versicherung AG. Dies ist auch der Fall, wenn der Vertreter eine ausschließliche Absicherung des sog. Restrisikos vereinbart hat.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für unterstützende Maßnahmen außerhalb von Praxen, zum Beispiel bei medizinischen Beratungen (auch telefonisch oder per Video-Chat) oder bei Probenentnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Soweit die Leistungen im Rahmen einer hoheitlichen Tätigkeit erfolgen, gelten die Grundsätze der Staatshaftung. Der Versicherungsschutz ist dann beschränkt auf einen Rückgriff bei grob fahrlässigem Handeln.

Diese Regelung gilt ab sofort und ohne gesonderte Bestätigung für alle bei der HDI Versicherung AG berufshaftpflichtversicherte Ärztinnen und Ärzte.

Talanx Group Communications
HDI Versicherungen
Andreas Ahrenbeck
Telefon: +49 511 645-4746
presse@hdi.de